

Bevorrechtigung der Radverkehrsführung und Aufpflasterung der Querungsstelle mit kombinierter Querungshilfe für den Fußverkehr im Bereich von Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen

Lage: Innerorts

Geschwindigkeit: ≤ 30 km/h (Zonengeschwindigkeit)

Vorrang: Radverkehrsachse

| | |
|-----------------------------------|--|
| Anwendung | <ul style="list-style-type: none"> • Radverkehrsachse quert Wohngebiet (Tempo-30-Zone) • Radverkehrsachse quert verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (≤ 30 km/h) • Mittleres Fußgängeraufkommen |
| Entscheidungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Radverkehrsachse mit hoher Bedeutung (innerstädtischer Verkehr, Schulwegeverbindung oder touristische Route) |
| Planungsvorgabe/Ausführung | <p>Aufpflasterung der Querungsstelle auf Gehwegniveau Aufhebung der Zonengeschwindigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung: <ul style="list-style-type: none"> › Betonung der Vorfahrt der querenden Radverkehrsachse, z.B. Verengung der Straße, Aufweitung der Radverkehrsachse im Bereich der Querungsstelle › Keine durchgehende Bordsteinführung entlang der Straße › Gehweg entlang der Straße wird unterbrochen; optisch kontrastierende und taktile Elemente für mobilitätseingeschränkte Personen › Vorgezogene Seitenräume als Querungshilfe für den Fußverkehr • Oberflächenbelag: <ul style="list-style-type: none"> › Fortführung des Oberflächenbelages der Radverkehrsachse › Ggf. Hervorhebung durch Roteinfärbung • Verkehrszeichen <ul style="list-style-type: none"> › „Beginn einer Tempo-30-Zone“ (Z 274.1) für Kfz-Straße › „Ende einer Tempo-30-Zone“ (Z 274.2) für Kfz-Straße › „Vorfahrt“ (Z 301) für Radverkehrsachse › „Vorfahrt gewähren!“ (Z 205) für Kfz-Verkehr › Ggf. Sinnbild „Radverkehr kreuzt von links und rechts“ (ZZ 1000-32) für Kfz-Verkehr › Ggf. „Wartelinie“ (Z 341) für Kfz-Verkehr |
| Bemaßung | <ul style="list-style-type: none"> • Breite der kreuzenden Radverkehrsachse mind. 4,0 m (vgl. ERA 2010) • Breite der Straße im verengten Bereich max. 4,5 m |
| Alternativen | <ul style="list-style-type: none"> • Bevorrechtigung der Radverkehrsführung und Aufpflasterung der Querungsstelle im Bereich von Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen (QSR 02A) • Bevorrechtigung der Radverkehrsführung und Einfärbung der Querungsstelle im Bereich von Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen (QSR 02B) • Führung einer Fahrradstraße in Querungsstellen im Bereich von Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen (QSR 02D) |
| Bemerkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Linienbusverkehr ergeben sich besondere Anforderungen an die Länge und Höhe der Anrampungen • Kein Vorrang für Fußverkehr • Wartelinie nur bei Aufhebung der Tempo-30-Zone • Ggf. Zufahrtsverbot für Kfz verdeutlichen • Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich |

